

64.001.1

Satzung **der Stadt Bamberg über den Klimabeirat**

vom 10. Juli 2024
(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12. Juli 2024 Nr. 13/2024)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- §1 Bezeichnung
- §2 Aufgaben
- §3 Rechte
- §4 Zusammensetzung
- §5 Pflichten der Mitglieder
- §6 Amtsperiode
- §7 Vorsitz
- §8 Geschäftsgang
- §9 Geschäftsstelle
- §10 Arbeitsgruppen
- §11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- §12 In-Kraft-Treten

§1 **Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

§2 **Aufgaben**

- (1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den zuständigen Ausschuss des Stadtrates im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere

64.001.1

- zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
- zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.

(2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

(3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Stadt- und Regionalentwicklung zu fördern.

§3 Rechte

(1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.

(2) Fachämter der Stadt Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

§4 Zusammensetzung

(1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:

- die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
- die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg

(3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger*innen gehören an:

- zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
- zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vorzugsweise aus der IHK und der HWK,
- jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
- vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
- einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,

(4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.

(5) Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

64.001.1

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sollen dessen Arbeit unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit eines Arbeitsausschusses beteiligen.
- (2) Auf Empfehlung des Beirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Der Beirat beschließt über die Frage der Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Äußerungen dem Klimabeirat unmittelbar oder im Ansehen Schaden zufügt oder unbefugter personenbezogener Daten und Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung offenbart.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§6 Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Stadtrat berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 19 GO).
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Stadtrat zur Vervollständigung des Beirates (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Stadtratssitzung/ Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.
- (4) Der regionale Klimarat kann dem Stadtrat für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

§7 Vorsitz

- (1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§8 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5 mal pro Jahr, zusammen.

64.001.1

(2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.

(3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(4) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Beirates oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

§10 Arbeitsgruppen

(1) Der Beirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen interne Arbeitsgruppen einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jede Arbeitsgruppe je ein Mitglied, welches die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppe im Klimabeirat vorstellt.

§11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

64.001.1

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bamberg über den Klimabeirat vom 27.02.23 außer Kraft.